



Reg.Zl. KU 02/2024	Bearbeiter DI Michaela Weinwurm	Telefon 02236/262 49 Durchwahl: 21	Datum 22.02.2024
-----------------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung am 22.02.2024, TOP 4 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§1

Bausperre

Gemäß § 26 Abs. 2 lit. b NÖ ROG 2014 idgF wird für die Gipszone 2 gemäß Übersichtsplan Plan Nr. VO/1, Technisches Büro DI Friedmann u. Aujesky OG, Beschluss v. 05.11.2018, in der KG Hinterbrühl eine Bausperre erlassen.

Die Bausperre betrifft als Bauland gewidmete unbebaute Flächen im Einwirkungsbereich des untertägigen Grubengebäudes des ehemaligen Gipsbergbaus „Seegrotte“, die von Gefährdungen gem. 15 Abs. 3 Z 1 bis 4 NÖ ROG 2014 bedroht sind.

Als bebaut gelten Grundstücke oder Grundstücksteile, auf denen ein Gebäude errichtet ist, das nicht als Nebengebäude anzusehen ist.

§2

Ziel und Zweck der Bausperre

Gemäß Schreiben der Montanbehörde GZ 2023-0.818.110 und GZ 2023-0.818.176 v. 27.11.2023 liegen sowohl das Grubengebäude als auch die Baulandflächen im o. a. Bereich im Haselgebirge, wodurch eine Laugung des Gesteins durch Wasser möglich ist. Unter anderem aufgrund einer im Februar 2023 abgeteufte Bohrung ist im ggst. Bereich von Vorhandensein untertägiger Wasserwegigkeiten (Gipskarst) auszugehen. Die Baulandflächen liegen im Einwirkungsbereich des untertägigen Grubengebäudes des ehemaligen Gipsbergbaus „Seegrotte“. Der o. a. Geltungsbereich (Gipszone 2) beruht auf dem Lageplan v. 02.04.2017, DI Skacel Markscheidewesen GmbH, und den darin abgrenzten Teilbereichen innerhalb der Verschnittlinien Vorgabewinkel mit der Tagesoberfläche. Da diese Bereiche von einem möglichen Gebirgsversagen der untertägigen Hohlräume betroffen sind, wird die ausreichende Tragfähigkeit des Untergrunds in Frage gestellt.

Ziel der Bausperre ist der Schutz von Leben und Gesundheit von Personen vor den bezeichneten naturräumlichen Gefährdungen.

§3 Geltungsdauer

Die Bausperre ist unbefristet und vom Gemeinderat aufzuheben, wenn die vermutete Gefährdung nicht mehr besteht.

Die Verordnung tritt gem. §59 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

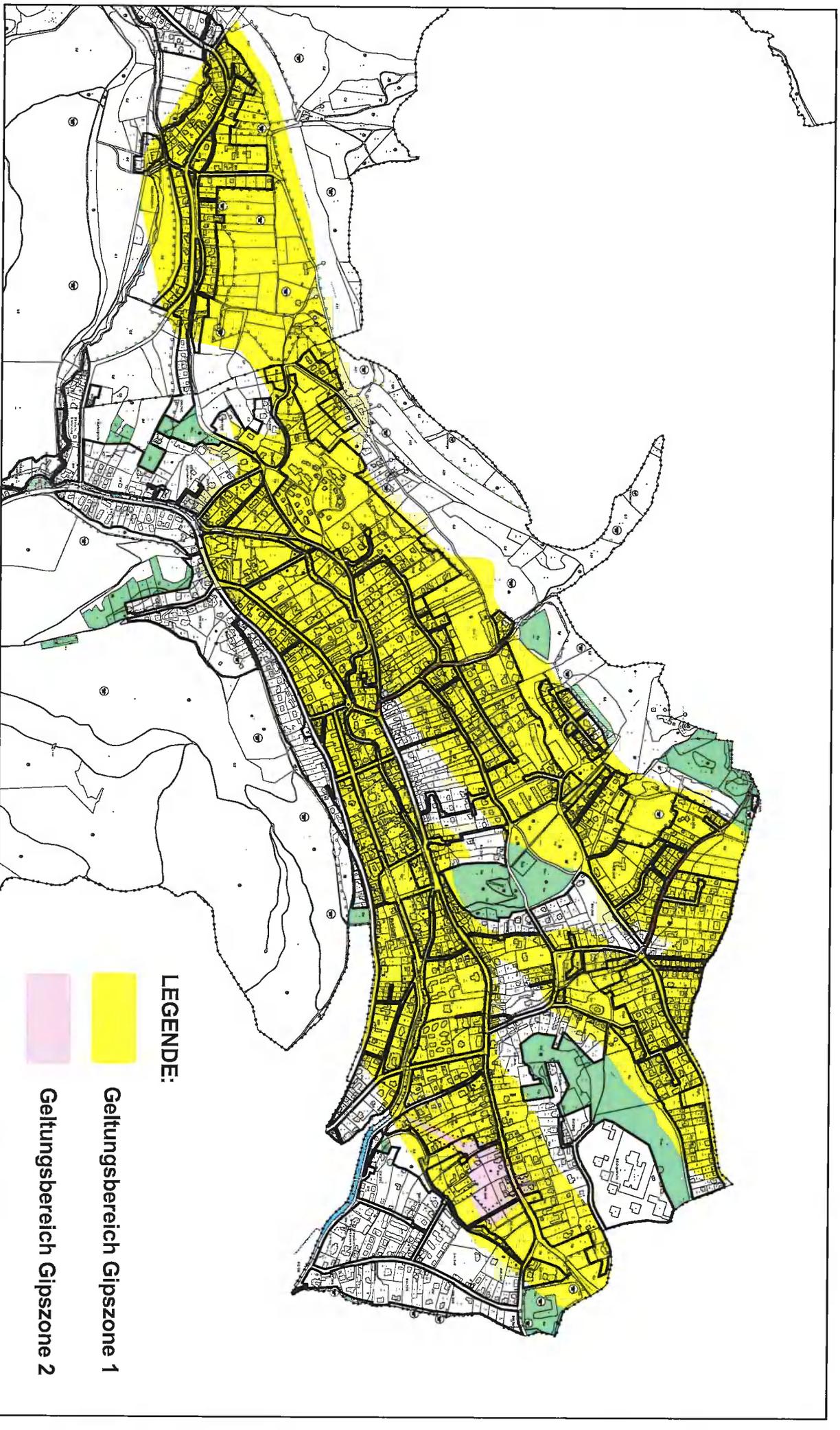
Der Bürgermeister

Mag. Erich Moser

Angeschlagen am: 22.02.2024
Abzunehmen am: Daueraushang
AT: Hinterbrühl, Weissenbach, Sparbach

Übersichtsplan über die Geltungsbereiche, der Gipszone 1 und 2;
dieser Plan ist Teil der Verordnung vom:

Plannr. VO/1



LEGENDE:
Geltungsbereich Gipszone 1
Geltungsbereich Gipszone 2

Planverfasser: Technisches Büro f. Raumplanung u. Raumordnung
Dipl.-Ing. Friedmann u. Aufesky OG
1230 Wien, Fröhlichgasse 44/8

Maßstab: 1 : 15.000

Beschlussexemplar vom 5. 11. 2018 **Plannr. VO/1**

Ä 2018-2: Wien, am 11. 9. 2018